

Aktenzeichen: 5 AS 3/85

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Arbeitsgericht

Weiden (Schwandorf)

Beschluß vom 25. März 1985

- 5 AS 3/85 -

Beschluß vom 8. März 1985

- 2 Ca 209/84 A -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Bindung an Verweisungsbeschluß

Gesetz:

ZPO § 36 Nr. 6, § 281

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AS 3/85

2 Ca 209/84 A ArbG Weiden (Schwandorf)

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.



hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 25. März 1985 beschlossen:

Als örtlich zuständiges Gericht wird das
Arbeitsgericht Stuttgart bestimmt.

G r ü n d e :

I. Der Kläger hat von der Beklagten Zahlung von zusätzlicher Altersversorgung verlangt, weil die Streitverkündete nach Änderung ihrer Unterstützungsrichtlinien gegenüber der Zeit des Abschlusses des Anstellungsvertrages geringere Unterstützungsleistungen erbringt. Der Kläger hat deshalb vor dem Arbeitsgericht Weiden Klage erhoben. Er hat dieses Arbeitsgericht für örtlich zuständig gehalten, weil dort der Gerichtsstand des Erfüllungsortes (§ 29 ZPO) gegeben sei. Die Beklagte und die Streitverkündete haben die örtliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Weiden gerügt. Das Gericht hat durch Verfügung vom 13. November 1984 auf Bedenken hinsichtlich seiner örtlichen Zuständigkeit hingewiesen. Daraufhin hat die Beklagte sich mit Schriftsatz vom 16. November 1984 mit einer Verweisung außerhalb der mündlichen Verhandlung einverstanden erklärt. In der mündlichen Verhandlung vom 23. November 1984 haben die Beklagte und die Streitverkündete erneut die örtliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Weiden gerügt. Der Kläger hat keinen Verweisungsantrag gestellt. Das Arbeitsgericht Weiden hat Termin zur Verkündung einer Entscheidung auf den 14. Dezember 1984 bestimmt, der durch Beschluß von diesem Tage auf den 20. Dezember 1984 verlegt wurde. In diesem Termin erschien der Kläger und beantragte vor Verkündung einer



Entscheidung hilfsweise die Verweisung des Rechtsstreits und erklärte sich gleichzeitig mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden. Die Beklagte und die Streitverkündete waren nicht vertreten. Anschließend verkündete der Vorsitzende des Arbeitsgerichts einen Beschluß, mit dem sich das Arbeitsgericht Weiden für örtlich unzuständig erklärte und den Rechtsstreit auf den vorsorglich gestellten Verweisungsantrag an das örtlich zuständige Arbeitsgericht Stuttgart verwies. Das Arbeitsgericht Stuttgart lehnte die Übernahme des Rechtsstreits ab, weil der Verweisungsbeschluß wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs der Beklagten und der Streitverkündeten sowie wegen funktionaler Unzuständigkeit des Vorsitzenden des Arbeitsgerichts Weiden bei Erlaß des Verweisungsbeschlusses mit schweren Verfahrensverstößen behaftet und deshalb unwirksam sei. Das Arbeitsgericht Weiden hat die Sache zur Bestimmung des zuständigen Gerichts dem Bundesarbeitsgericht vorgelegt.

II. Örtlich zuständiges Gericht ist das Arbeitsgericht Stuttgart.

1. Das Gesuch um die Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 Nr. 6 ZPO kann auch durch ein Gericht gestellt werden; der Antrag einer Partei ist nicht erforderlich (BAG 42, 62, 63 = AP Nr. 31 zu § 36 ZPO m. w. N.).

2. Der Verweisungsbeschluß des Arbeitsgerichts Weiden vom 20. Dezember 1984 bindet das Arbeitsgericht Stuttgart, an das der Rechtsstreit verwiesen wurde (§ 46 ArbGG in Verb. mit § 281



Abs. 2 Satz 2 ZPO). Diese bindende Wirkung ist nach der ständigen Rechtsprechung des Senats auch im Bestimmungsverfahren des § 36 Nr. 6 ZPO zu beachten (BAG Beschluß vom 29. September 1976 - 5 AR 232/76 - AP Nr. 20 zu § 36 ZPO, zu II 2 der Gründe m. w. N.; BAG Beschluß vom 11. Januar 1982 - 5 AR 221/81 - AP Nr. 27 zu § 36 ZPO, zu II 1 der Gründe; BGHZ 17, 168 und 28, 349, 350). Nur so kann der Zweck des § 281 Abs. 2 ZPO erreicht werden, unnötige und zu Lasten der rechtsuchenden Parteien gehende Zuständigkeitsstreitigkeiten zu vermeiden. Allein eine offensichtlich gesetzwidrige Verweisung kann diese Bindungswirkung nicht entfalten (BAG AP Nr. 20 zu § 36 ZPO, zu II 2 der Gründe m. w. N.; BGHZ 17, 168 und 28, 349, 350).

3. Der Beschluß des Arbeitsgerichts Weiden ist entgegen der Auffassung des Arbeitsgerichts Stuttgart nicht wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs offensichtlich gesetzwidrig. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und des Bundesgerichtshofs sind zwar Verweisungsbeschlüsse, die unter Verletzung des rechtlichen Gehörs ergangen sind, grundsätzlich unbeachtlich (BAG 36, 89, 94 = AP Nr. 1 zu § 281 ZPO 1977; BAG Beschluß vom 21. November 1978 - 5 AR 316/78 - AP Nr. 24 zu § 36 ZPO, zu II 2 der Gründe; BGH Beschluß vom 15. März 1978 - IV ARZ 17/78 - AP Nr. 23 zu § 36 ZPO, zu 2 der Gründe, jeweils m. w. N.). Hier ist jedoch den Parteien ausreichend Gelegenheit gegeben worden, sich zur Frage der örtlichen Zuständigkeit und der Verweisung ohne mündliche Verhandlung entsprechend § 53 Abs. 1 ArbGG zu äußern. Alle Parteien haben hierzu schriftsätzlich und in der mündlichen Verhandlung vom 23. November 1984



Stellung genommen. Es bestand deshalb kein Anlaß, ihnen, nachdem der Kläger schließlich einen Verweisungsantrag gestellt hatte, nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

4. Der Verweisungsbeschluß des Arbeitsgerichts Weiden ist auch nicht deshalb offensichtlich gesetzwidrig, weil der Vorsitzende hierzu nicht zuständig gewesen wäre. Nachdem der Kläger zwar nach der mündlichen Verhandlung, aber vor Verkündung einer Entscheidung hilfsweise die Verweisung des Rechtsstreits ohne mündliche Verhandlung beantragt hatte, durfte das Arbeitsgericht Weiden, wenn es sich für örtlich unzuständig hielt, die Klage nicht als unzulässig abweisen (§ 281 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Im Falle der Verweisung nach § 281 Abs. 1 ZPO bildet das Verfahren vor dem verweisenden und dem für zuständig erklärten Gericht eine Einheit (§ 281 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Daher genügt in jedem Fall der Ausspruch der Verweisung, für den es im erstinstanzlichen Verfahren nicht der Urteilsform bedarf. Die Verweisung geschieht - auch im Falle der Verweisung aufgrund eines Hilfsantrags - durch Beschluß (BAG Beschluß vom 13. Februar 1976 - 5 AR 24/76 - AP Nr. 22 zu § 276 ZPO). Nachdem sich die Beklagte bereits mit Schriftsatz vom 16. November 1984, der Kläger im Termin vom 20. Dezember 1984 mit einer Verweisung außerhalb der mündlichen Verhandlung einverstanden erklärt hatten, konnte nunmehr der Vorsitzende über die Verweisung außerhalb der mündlichen Verhandlung entscheiden, deren Wiedereröffnung bedurfte es nicht.

5. Ist der Verweisungsbeschluß des Arbeitsgerichts Weiden nicht offensichtlich gesetzwidrig, bindet er das Arbeitsgericht Stutt-



gart. Dabei kann dahinstehen, ob das Arbeitsgericht Weiden mit Recht die örtliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Stuttgart angenommen hat. Ein möglicher Rechtsfehler macht den Verweisungsbeschluß noch nicht zu einem offensichtlich gesetzwidrigen, der keine bindende Wirkung entfalten könnte. Im Interesse der rechtsuchenden Parteien muß das Gericht, an das der Rechtsstreit verwiesen wurde, die Verweisung hinnehmen. Es darf die Übernahme des Rechtsstreits nicht mit der Begründung ablehnen, die Zuständigkeitsfrage müsse abweichend von der Auffassung des verweisenden Gerichts beurteilt werden.

Dr. Thomas

Dr. Gehring

Schneider



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

